

Deutsches Brieffschmuggelverbot

Das stellvertretende Generalkommando des ersten bayrischen Armeekorps hat für seinen Korpsbezirk hinsichtlich des Brieffschmuggelverbotes und hinsichtlich der Verbringung von Schriften und Drucksachen über die Reichsgrenze mit den anderen deutschen Korpsbezirken gleichlautende neue Bestimmungen erlassen, welche namentlich für das reisende Publikum und die Bewohner der Grenzbezirke von Wichtigkeit sind, da Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen recht unangenehme Folgen nach sich ziehen können. Die wichtigsten Bestimmungen lauten: 1. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind bei Vermeidung strenger Strafe auf den ordentlichen Postweg zu leiten. 2. Reisende, die die Reichsgrenze überschreiten, sind bei Vermeidung strenger Strafe verpflichtet, alle Schriften und Drucksachen, die sie mit sich führen oder in ihrem Gepäcke befördern (hierunter fallen Schriften und Drucksachen jeder Art, schriftliche Aufzeichnungen, Briefe, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere, Karten,

Pläne, Zeichnungen technischer Art usw.) an den Grenzstellen den kontrollierenden Grenzschutzorganen vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffern, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. 3. Reisende dürfen grundsätzlich keinelei Schriften und Drucksachen mit über die Reichsgrenze nehmen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn: a. ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezweckes unbedingt erforderlich ist; b. sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind, und c. sie vor der Grenzüberschreitung amtlich geprüft werden. 4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach 3. mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und versiegeln läßt.

Zu diesem Zwecke wendet er sich mündlich oder schriftlich an eine militärische Postüberwachungsstelle. Solche Prüfungsstellen sind z. B. die Grenzschutzstellen Lindau (Hafenkontrollstelle) und Lindau-Reutin (Bahnhofkontrollstelle).

Personen, die zum sogenannten kleinen Grenzverkehr zugelassen sind und bei denen nach den vorliegenden Umständen der Verdacht unerlaubter Nachrichtenübermittlung (Spionageverdacht) unbedingt ausgeschlossen erscheint, dürfen — unter Aufrechterhaltung des Brieffschmuggelverbotes — andere Schriften und Drucksachen, die sie für die Zwecke des kleinen Grenzverkehrs unbedingt benötigen (Geschäftspapiere, Schulbücher, Gebetbücher usw.) über die Grenze mitnehmen. Diese Schriften und Drucksachen sind jedoch auf das notwendigste Maß zu beschränken.